

Geschäftsordnung des Leitenden Kreises der evangelischen Jugendkirche München (JuKi-LK) der Evangelischen Jugend im Dekanat München

Präambel

Der GO des JuKi-LKs liegt die Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern (OEJ) zugrunde.

„Das gemeinsame Ziel ihrer Arbeit besteht darin als mündige und tätige Gemeinde Jesu Christi das Evangelium von Jesus Christus den jungen Menschen in ihrer Lebenswirklichkeit zu bezeugen.“ (OEJ 1.1.1)

Der Leitende Kreis der Jugendkirche München (JuKi-LK) ist ein Gremium der Evangelischen Jugend München (EJM). Die Arbeit des JuKi-LKs umfasst alle Arbeitsformen und Aktivitäten im Rahmen der Evangelischen Jugend München, die inhaltliche, spirituelle und kirchenpolitische Angelegenheiten betrifft. Die Zuständigkeit der Dekanatsjugendkammer, des/der Dekanatsjugendpfarrer*in und des/der Dekanatsjugendreferenten*in bleiben unberührt.

I. Aufgaben des JuKi-LK

Eine besondere Aufgabe besteht darin, Jugendlichen einen Raum zu bieten, um ihren eigenen Glauben und ihre Spiritualität finden und ausleben zu können.

1. Den christlichen Glauben einüben und weitergeben
2. Den Jugendlichen einen spirituellen Raum schaffen
3. Planung und Durchführung von Angeboten der Jugendkirche
4. Vertretung der Jugendkirche innerhalb der EJM und Repräsentation dieser in die Öffentlichkeit
5. Verteilung der der Jugendkirche für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Mittel und Gelder sowie die Erstellung eines Haushaltsplanes für die entsprechende Verwendung
6. Mitwirken bei der Anstellung der Jugendkirchenleitung
7. Zusammenarbeit mit der Jugendkirchenleitung
8. Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichts der Jugendkirchenleitung
9. Vierteljähriger Kontakt zu den Regionaljugendkammern des jeweiligen Prodekanats zur Berichterstattung
10. Regelmäßiger Bericht in die Dekanatsjugendkammer

II. Mitglieder des JuKi-LK

1. Der JuKi-LK wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt
2. Dem JuKi-LK gehören stimmberechtigt an:
 - a. Zwei gewählte Jugend-Vertreter*innen des Regionaljugendkonvents (RJKo) aus jedem Prodekanat Münchens
 - b. Zwei Vertreter*innen der Sozialen Rehabilitation (SozReha) der EJM

3. Außerdem gehört dem JuKi-LK nicht stimmberechtigt an:
 - a. Die Leitung der Jugendkirche München (geborenes Mitglied)
 - b. der/die aktuelle FSJler*in der Jugendkirche
4. Falls Plätze nicht besetzt werden können, verbleiben diese im jeweiligen RJKo bzw. Arbeitsbereich und können nicht anderweitig vergeben werden.
5. Die Mitglieder des JuKi-LKs sollen einer der Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören.
6. RJKo und SozReha können ihre Mitglieder des JuKi-LKs abberufen. Näheres regelt die jeweilige Ordnung. Es wird dann für die restliche Amtszeit die betreffende Position neu besetzt. Auch bei Rücktritt eines Mitgliedes aus persönlichen Gründen wird die betreffende Position laut jeweiliger Ordnung für die restliche Amtszeit neu besetzt.

III. Struktur des JuKi-LKs

1. Der JuKi-LK trifft sich, soweit möglich, monatlich, oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
2. Arbeitskreise
 - a. Um Arbeitsschwerpunkte zu setzen, kann der JuKi-LK Arbeitskreise (AKs) bilden.
 - b. Die AKs lösen sich nach Erfüllung ihrer Aufgabe wieder auf.
 - c. In jedem AK muss mindestens ein Mitglied des JuKi-LKs sitzen, welcher auch den Vorsitz des AKs innehat. Sollten mehrere Mitglieder des JuKi-LKs in dem AK sitzen, einigen sich diese auf einen Vorsitz.
 - d. In allen AKs können am Thema Interessierte aus den Kirchengemeinden des Dekanats mitarbeiten.
 - e. Die AKs müssen dem JuKi-LK über ihre Arbeit berichten und Rechenschaft ablegen.
3. Die Sitzungen des JuKi-LKs sind im Allgemeinen öffentlich. Gäste haben auf Antrag Rederecht.
4. Am Anfang jeder Amtsperiode sollen Struktur und Geschäftsordnung auf ihre Gültigkeit und Aktualität überprüft werden.
5. Vorsitz des JuKi-LKs
 - a. Der JuKi-LK wählt aus den Jugendvertreter*innen eine/einen erste/ersten Vorsitzende*n und eine/einen Stellvertreter*in.
 - b. Sie vertreten den JuKi-LK zusammen mit der Jugendkirchenleitung nach außen und übernehmen ihre Aufgaben im Rahmen des JuKi-LKs bei Ausfall oder Verhinderung.
 - c. Der Vorsitz vertritt den JuKi-LK in der Dekanatsjugendkammer.
 - d. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung der neuen Amtsperiode.
6. Vorbereitung und Einladungen zu den Sitzungen

- a. Zu den Sitzungen lädt die Gesprächsleitung der entsprechenden Sitzung zusammen mit der Jugendkirchenleitung ein und bereitet diese vor.
 - b. Die Einladung zu den Sitzungen des JuKi-LKs erfolgt mindestens sieben Tage im Voraus durch die Jugendkirchenleitung oder die Gesprächsleitung in schriftlicher Form unter Beifügung der Tagesordnung und sonstiger Sitzungsunterlagen (z.B. Protokoll).
 - c. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung unter Beifügung der Tagesordnung und der Begründung der Notwendigkeit mindestens 3 Tage im Voraus einberufen werden.
7. Protokoll
- a. Das Protokoll muss schriftlich verfasst werden.
 - b. Das Protokoll erhalten alle Mitglieder des JuKi-LKs, sowie auf Antrag Gäste des Gremiums.
 - c. Das Protokoll soll innerhalb von 7 Tagen verschickt werden.
 - d. Das Protokoll wird in der folgenden Sitzung des JuKi-LKs beschlossen.
8. Beschlüsse, Anträge und Beschlussfähigkeit des JuKi-LKs
- a. Der JuKi-LK ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 - b. Im Verhinderungsfall haben die Mitglieder die Pflicht, sich rechtzeitig bei der Jugendkirchenleitung zu entschuldigen. Wenn diese selbst verhindert ist, übernimmt der Vorsitz diese Aufgabe.
 - c. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - d. Abstimmungen werden nur auf Antrag geheim durchgeführt.
 - e. Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind bis zum Beginn des ersten Tagesordnungspunktes einzubringen.
 - f. Es werden alle Anträge von den Antragstellenden selbst erläutert.

IV. Wahlen

1. Die zu wählenden Positionen werden auf die Dauer der Amtsperiode im JuKi-LK auf zwei Jahre festgelegt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines*r Gewählten erfolgt die Nachwahl nur für den Rest der ursprünglichen Wahlperiode.
2. Die Wahlen sind geheim.
3. Wahlverfahren
 - a. Erster Wahlgang: Alle Stimmberechtigten erhalten so viele Stimmen, wie im Gremium Plätze zu besetzen sind. Stimmenhäufung ist nicht möglich, entsprechende Stimmzettel sind ungültig. Es müssen nicht alle Stimmen ausgeschöpft werden. Kandidat*innen müssen die absolute Mehrheit

(50%+1) erreichen um gewählt zu werden. Sollten mehr Kandidat*innen die absolute Mehrheit erreichen, als Plätze zu besetzen sind, rücken die Kandidaten mit den meisten Stimmen in das Gremium ein.

- b. Weitere Wahlgänge: Sind im ersten Wahlgang nicht alle Plätze besetzt worden, so werden so viele weitere, gleichartige Wahlgänge durchgeführt, bis alle Plätze besetzt sind.
 - c. Zwischen zwei Wahlgängen, aber frühestens nach dem zweiten, kann durch einen Beschluss (siehe Beschlüsse und Anträge):
 1. Die Kandidierendenliste neu eröffnet, oder
 2. die Wahl beendet werden,
 - d. Bei für das weitere Wahlverfahren relevanter Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl nach Wahlmodus IV.3.a. (s.o)
4. Zu jedem Zeitpunkt der Wahl dürfen sich die Kandidierenden selbst von der Kandidierendenliste streichen.

V. Änderung der Geschäftsordnung

1. Diese Geschäftsordnung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des JuKi-LKs geändert werden.
2. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung müssen in der Einladung zur JuKi-LK-Sitzung genannt werden.

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 27.10.2020 in Kraft.